

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
23/025

Status:

öffentlich

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerwehr- und Beteiligungsausschuss		Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012 gemäß der Anlage.

Sachverhalt:

Der Rat beschließt gemäß § 12 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG über die Hauptsatzung. Nach § 12 Abs. 1 NKomVG ist jede Kommune dazu verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentlichen Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Für die Beschlüsse über die Hauptsatzung ist gem. § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich.

Durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung soll auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Aurich zukünftig nicht mehr nachrichtlich in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ hingewiesen werden. Gleiches gilt für ortsübliche Bekanntmachungen, welche bislang durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses erfolgen.

Nach herrschender Kommentierung ist durch die Hauptsatzung zu regeln, in welcher Weise ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Vertretung ist darin frei, welche Form der ortsüblichen Bekanntmachung sie wählt und kann diese auch ohne Weiteres für die Zukunft wechseln (Vgl. Thiele, NKomVG, 2. Aufl. (2017), § 59, Rn. 29). Zudem ist durch Änderung des § 11 Abs. 3 NKomVG zum 01.11.2021 die Verpflichtung entfallen, auf die Bereitstellung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen im Internet, in den örtlichen Tageszeitungen hinzuweisen. Eine entsprechende Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises ist bereits ausreichend. Während Veröffentlichungen im

elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ sowie auf der Internetseite der Stadt Aurich kostenlos erfolgen, sind Veröffentlichungen in den Tageszeitungen kostenpflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2022 sind durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen unter dem Sachkonto „Öffentliche Bekanntmachungen“ insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 40.000,- € getätigt worden, welche bei einer Änderung des § 10 der Hauptsatzung zukünftig entfallen würden, so dass jährlich Einsparungen in etwa der zuvor genannten Höhe erfolgen könnten.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Vorlage hat den Klimaschutzbetreffend keine Auswirkungen.

gez. Feddermann